

Synodalbeschluss über die Errichtung der Stiftung «Hilfs- und Solidaritätsfonds für Strafgefangene und Strafentlassene»

vom 29. April 1981

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 7 Abs. 2 a und e, 64 a, 76 Abs. 2, 83 Abs. 3 der Kirchenverfassung,
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

1. Der Gründung der Stiftung «Hilfs- und Solidaritätsfonds für Strafgefangene und Strafentlassene» gemäss Gründungsurkunde und Statuten vom 9. April 1981 wird zugestimmt.
2. An das Stiftungskapital des «Hilfs- und Solidaritätsfonds für Strafgefangene und Strafentlassene» wird ein Betrag von Fr. 10 000.– geleistet und der dafür erforderliche Kredit bewilligt.
3. Der Betrag ist in laufender Rechnung zu verbuchen.
4. Der Synodalrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Der Beschluss ist der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche, der Christkatholischen Kirchgemeinde Luzern und der Synodalverwaltung mitzuteilen.

Luzern, 29. April 1981

Im Namen der Synode

Der Präsident:
Franz Stocker

Die Sekretäre:
Ursula Lang-Tschupp
Josef Unternährer